



Informationsvorlage 630/436/2021

Amt/Abteilung: Bauordnungsabteilung Datum: 28.10.2021	Aktenzeichen: 630-B	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand Hauptausschuss	02.11.2021 02.11.2021	Vorberatung N Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Weiteres Verfahren zur Erneuerung des Geothermiekraftwerks in Landau

Information:

Im Hinblick auf die Durchführung einer 3. Tiefbohrung am Geothermiekraftwerk Landau beantragte die geox GmbH am 01.06.2021 beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) die Feststellung, ob für die Errichtung dieser Bohrung zur Gewinnung von Erdwärme eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgrund § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 Satz 1 Nr. 10a UVP-V Bergbau besteht.

Die Behörde kommt zu dem Ergebnis, dass für dieses Vorhaben die Umweltauswirkungen in ihrer Größe, Ausdehnung und Wirkintensität nicht als erheblich zu bewerten sind, so dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Somit kann das Unternehmen weitere Schritte im bergrechtlichen Zulassungsverfahren einleiten.

Nach § 54 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) ist voraussichtlich zunächst beim LGB ein Verfahren zur Änderung des Hauptbetriebsplans durchzuführen. Ferner ist davon auszugehen, dass das Unternehmen jeweils einen Sonderbetriebsplan (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG) für die Vorbereitung des Bohrplatzes sowie das Abteufen der 3. Bohrung zur Zulassung beim LGB einzureichen hat. Das LGB wird den Unternehmer darauf hinweisen, sich bereits im Rahmen der Antragserarbeitung mit den in ihren Aufgabenbereichen betroffenen Behörden und Stellen abzustimmen. Nach § 54 Abs. 2 BBergG wird die Stadt in den Zulassungsverfahren als Planungsträger zu beteiligen sein.

Unabhängig vom bergrechtlichen Verfahren ist für die Erneuerung des Kraftwerks einschließlich der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen in einem Anzeigeverfahren bei der SGD Süd vorab zu prüfen und festzustellen, ob hierfür ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23 b Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die SGD Süd oder ein Baugenehmigungsverfahren durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Landau durchzuführen ist.

Nach § 23a i. V. m. § 23b BImSchG ist ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren dann durchzuführen, wenn durch das Vorhaben

- der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten,
- räumlich noch weiter unterschritten oder
- eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Sollte die SGD Süd bei ihrer Prüfung feststellen, dass kein störfallrechtliches Verfahren durchzuführen ist, erfolgt hierüber eine öffentliche Bekanntmachung.

Auswirkung:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung: Eine Nachhaltigkeitseinschätzung ist entbehrlich, da es sich um eine Informationsvorlage handelt.

Anlagen:

Keine

Beteiligtes Amt/Ämter:

Schlusszeichnung:

